

Statkraft zum Festlegungsverfahren Ergänzung der Festlegung WANDA (Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2)

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im obengenannten Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur und begrüßt den frühzeitigen Prozess zur Ermittlung der Hochlaufentgelte im Wasserstoffkernnetz. Bei deren Ausgestaltung ist aus unserer Sicht besonders darauf zu achten, die Flexibilitätspotenziale auf Seiten der Netznutzer optimal zu nutzen. Bei der Ausgestaltung der Netzentgelte im Wasserstoffkernnetz sind zudem unbedingt Ausweichreaktionen potenzieller Netznutzer durch zu hohe Entgelte zu berücksichtigen. Daher sollten die Entgelte und Multiplikatoren im Wasserstoffkernnetz grundsätzlich nicht höher als im Erdgasnetz liegen.

Statkraft plant am Standort Emden den Aufbau von einer 200 MW-Elektrolyseanlage mit Zugang zum Wasserstoffkernnetz. Die Höhe der Netzentgelte ist für uns und die Abnehmer am Wasserstoffkernnetz von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffvorhaben. Untenstehend finden Sie unsere Eingaben zum Festlegungsverfahren.

Multiplikatoren sollten Flexibilität anreizen und das Bilanzierungssystem unterstützen.

Aus Statkrafts Sicht sollte die Höhe der Multiplikatoren auf unterjährige Entgelte im Wasserstoffkernnetz der höheren Notwendigkeit von Flexibilität im Vergleich zum Erdgasnetz Rechnung tragen. Flexible Netznutzer unterstützen in Kombination mit entsprechenden Anreizen aus dem Bilanzierungsregime die Stabilität des Wasserstoffkernnetzes. Sie sind aus unserer Sicht keineswegs Verursacher von Leerstand im Wasserstoffkernnetz, vielmehr tragen sie dazu bei, seine Kapazität optimal zu nutzen. Hohe Multiplikatoren, insbesondere für Tagesprodukte, könnten hier kontraproduktiv wirken und die Anreize aus einem auf dezentraler Flexibilität beruhenden Helper-Causer-Systems bei der Bilanzierung konterkarieren.

Entsprechend sind Multiplikatoren für Tagessprodukte niedriger als im Erdgasnetz anzusetzen. Bei der Festlegung der Multiplikatoren auf Tagesprodukte ist insbesondere die Bundesnetzagentur unbedingt ex ante einzubeziehen und die Auswirkungen auf das Bilanzierungsregime sind zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Betrachtung der Bundesnetzagentur von durch die Netzbetreiber eigenständig bestimmten Multiplikatoren ist zu vermeiden. Eine solch wichtige Entscheidung bedarf unbedingt ex ante behördlicher Kontrolle und ist unter Abwägung sämtlicher Interessen, idealerweise durch einen Konsultationsprozess, zu treffen.

Rabatte für unterbrechbare Kapazität sollten Flexibilität anreizen.

Statkraft hält die Rabattierung für unterbrechbare Kapazitäten in Höhe von zehn Prozent wie im Erdgasnetz grundsätzlich für angemessen. Da im Wasserstoffkernnetz ein höherer Bedarf an Flexibilität herrscht, sollte die Große Beschlusskammer zusätzlich erwägen, den Rabatt zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Auslastung des Netzes auf 20 Prozent zu erhöhen.

Speicher sind von Netzentgelten zu befreien.

Die Verfügbarkeit von Speichern ist aus unserer Sicht unerlässlich für den sicheren Betrieb des Wasserstoffkernnetzes sowie für ein hohes Maß an Versorgungssicherheit insbesondere mit erneuerbarem Wasserstoff. Dezentrale Speicher sind kostenintensiv und würden die Produktionskosten für erneuerbaren Wasserstoff zusätzlich erhöhen. Daher sind gerade zentrale Speicher ungemein wichtige Flexibilitätsquellen, die nicht mit Netzentgelten zu belasten sind.

Kontakt

████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████
████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████

████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████
████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████

Die Statkraft Markets GmbH ist im Lobbyregister registriert unter der Registernummer: R003478.